

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN (ZVB) und **BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (BVB)**

Die Zusätzlichen und Besonderen Vertragsbedingungen setzen sich zusammen aus:

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) (Wirt-215)	1
Besondere Vertragsbedingungen (BVB) (Wirt-215)	13
Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zum Mindeststundenentgelt und Tariftreue (Wirt-214)	14
Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Frauenförderverordnung (Wirt-2141)	15
Besondere Vertragsbedingungen (BVB) Scientology-Schutzklausel (Wirt-2142)	15
Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Verhinderung von Benachteiligungen (Wirt-2143)	16
Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen (Wirt-2144)	17
Hinweise zu EU-Sanktionen gegen Russland (Wirt-124.1)	22

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

(Wirt-215)

1. Vertragsgrundlagen und -bestandteile

- (1) Auftraggeberin ist die Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB), Stiftung des öffentlichen Rechts, Breite Straße 30-36, 10178 Berlin. Die Auftraggeberin wird vertreten durch den Vorstand.
- (2) Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Auftraggeberin berücksichtigen die allgemeinen Verhältnisse, die bei Vertragsabschlüssen infolge ständiger Vergabepaxis gegeben sind. Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 VOL/B.
- (3) Die Parteien vereinbaren eine enge und kooperative Zusammenarbeit auf organisatorischer und vertraglicher Ebene unter besonderer Berücksichtigung der Auftragsziele und ihrer jeweils gegenseitigen Belange. Sie informieren sich vorausschauend, frühzeitig und umfassend über alle für ihre jeweils gegenseitigen Interessen relevanten Fragen.
- (4) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Es gilt das Zuschlagsschreiben der Auftraggeberin auf das endgültige Angebot des Auftragnehmers im Vergabeverfahren, gegebenenfalls einschließlich schriftlicher Festlegungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zuschlagserteilung. Im Übrigen gelten die folgenden Vertragsbestandteile in nachstehender Rangfolge jeweils in der bei Ablauf der Angebotsfrist zur Einreichung der finalen Angebote im Vergabeverfahren bekannt gemachten Fassung einschließlich der bis zu diesem Zeitpunkt im Vergabeverfahren bekannt gemachten Bieterrundschreiben der Auftraggeberin mit Ergänzungen, Anpassungen und Konkretisierungen:
 - a) die Leistungsbeschreibung nebst ihren Anlagen,
 - b) der EVB-IT Erstellungsvertrag samt den EVB-IT Erstellungs-AGB,
 - c) diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen und die Besonderen Vertragsbedingungen,
 - d) gegebenenfalls vorhandene technische Vertragsbedingungen,
 - e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B - Fassung 2003 - gemäß Bekanntmachung vom 05.08.2003 (BAZ. Nr. 178a vom 23.09.2003),
 - f) das verbindliche (endgültige) Angebot des Auftragnehmers.

- (5) Zur ergänzenden Auslegung des Vertrages können darüber hinaus die weiteren Unterlagen aus dem Vergabeverfahren (z.B. Aufforderung zur Teilnahme/Angebotsabgabe, Bekanntmachungen) herangezogen werden.
- (6) Leistungsmerkmale von durch die Auftraggeberin genehmigten Musterstücken des Auftragnehmers sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung und damit Vertragsbestandteil im Rang des Angebots.
- (7) Die Vertragsbestandteile und -grundlagen ergänzen einander. Soweit innerhalb oder zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen oder -grundlagen Widersprüche oder Lücken bestehen und für den Auftragnehmer erkennbar sind oder von ihm erkannt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin hierauf unverzüglich, spätestens jedoch vor der Ausführung der jeweils betroffenen Leistung mindestens in Textform hinzuweisen, sofern ihm dies zumutbar ist. Soweit die Unstimmigkeit Art oder Umfang der zu erbringenden Leistung betrifft und die Vertragsbestandteile für eine Klärung unzureichend sind, ist die jeweils höherwertige Leistung und, wenn sich diese nicht eindeutig bestimmen lässt, die detaillierter (spezieller) beschriebene Leistung geschuldet; in allen übrigen Fällen trifft die Auftraggeberin im Einzelfall eine Entscheidung nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB.
- (8) Allgemeine Geschäfts-, Nutzungs-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers im Sinne von § 305 BGB sind ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch wenn die Auftraggeberin ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat, es sei denn, dass auftragnehmerseitige Bedingungen im Vergabeverfahren ausdrücklich vereinbart wurden.
- (9) Angebotsinhalte des Auftragnehmers, die zwingenden Vorgaben der Vergabeunterlagen in der bei Ablauf der Angebotsfrist zur Einreichung der verbindlichen Angebote im Vergabeverfahren bekannt gemachten Fassung widersprechen, werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere für allgemeine (nicht auftragsbezogen, sondern für eine Mehrzahl von Kunden) erstellte Präsentationen, Broschüren, Datenblätter, Handbücher und vergleichbare Produkt-/Informationsunterlagen des Auftragnehmers. Die Vorgaben der Vergabeunterlagen sind zwingend, soweit eine Abweichung, Ergänzung oder Ausfüllung durch den Auftragnehmer nicht ausdrücklich oder nach den objektiv erkennbaren Umständen in den Vergabeunterlagen zugelassen ist.
- (10) Kalkulationsannahmen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer hierauf im Laufe des Vergabeverfahrens hingewiesen oder das Angebot des Auftragnehmers dahingehend aufgeklärt oder geprüft wurde (z.B. § 60 VgV).
- (11) Der Auftragnehmer hat unbeschadet weitergehender Verpflichtungen bei der Abwicklung des Vertrages alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten und seine arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten einzuhalten.

2. Leistung, Ressourcen und Kapazitäten, Unteraufträge

- (1) Die vereinbarten Leistungspflichten des Auftragnehmers ergeben sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Leistungen und Nebenleistungen, die für eine vollständige und bestimmungsgemäße Leistung nach der Leistungsbeschreibung erforderlich sind und sich aus den Festlegungen in der Leistungsbeschreibung für einen fach- und sachkundigen Leistungserbringer zwangsläufig ergeben, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Im Übrigen erbringt der Auftragnehmer die geschuldeten Leistungen unbeschadet weitergehender Vereinbarungen oder Verpflichtungen mindestens mit der erforderlichen Sorgfalt nach den zum Leistungszeitpunkt anerkannten Regeln der Technik, geltenden Richtlinien, verbindlichen Normen und fachlichen Standards sowie unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften.
- (2) Allgemein zugängliche Ausführungsunterlagen (z.B. zu einschlägigen Normen und Standards) hat sich der Auftragnehmer ohne Anspruch auf besondere Vergütung selbst zu beschaffen. Allgemein zugänglich sind Ausführungsunterlagen, die dazu bestimmt und nach der Form ihrer

Darbietung (z.B. im Internet) dazu geeignet sind, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell unbestimmten Personenkreis, Informationen zu vermitteln. Ob der Zugang zu diesen Informationen nur gegen Entgelt zu erhalten ist, ist nicht relevant.

- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erbringt der Auftragnehmer Lieferleistungen zu dem vereinbarten Zeitpunkt kostenfrei an die von der Auftraggeberin bezeichnete Annahmestelle.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Auftragsausführung mindestens diejenigen Ressourcen und Kapazitäten (z.B. Personal, Ausstattung, Mittel und Fähigkeiten) vorzuhalten und einzusetzen, die er im Zuge des Vergabeverfahrens zur Darlegung seiner Leistungsfähigkeit oder der Qualität seines Angebotes angegeben hat. Soweit der Auftragnehmer im Vergabeverfahren angegeben hat, dass ihm besondere berufliche Befähigungen, personelle Mittel, technische Ausstattungen oder Ausrüstungen, Maßnahmen der Qualitätssicherung/-kontrolle, Lieferkettenmanagement-/überwachungssysteme, Maßnahmen des Umweltmanagements oder Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung stehen, hat er diese mindestens in dem von ihm angegebenen Umfang und in der angegebenen Qualität bei der Auftragsausführung einzusetzen. Soweit der Auftragnehmer im Vergabeverfahren auf Bescheinigungen oder Zertifikate von Behörden oder anerkannten Instituten (Zertifizierungsstellen, Konformitätsbewertungsstellen) verwiesen hat, hat er deren Gültigkeit während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten bzw. zu erneuern. Die Auftraggeberin kann die Vorlage der gültigen Bescheinigungen und Zertifikate verlangen.
- (5) Soweit sich der Auftragnehmer im Vergabeverfahren auf bereits erbrachte Leistungen („Referenzaufträge“) berufen hat, ist er verpflichtet, die zur Ausführung der Referenzleistungen eingesetzten personellen und technischen Mittel auch bei der Ausführung der Leistungen nach dieser Rahmenvereinbarung in einer Weise einzusetzen, die geeignet ist, die bei der Ausführung der Referenzaufträge gewonnenen Erfahrungen, das dabei erworbene Know-how und die dabei erreichte Qualität auf die nach dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen zu übertragen (z.B. Einsatz von Personal mit den entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen in entsprechender Position).
- (6) Die Verpflichtungen nach Absatz (4) und (5) des Auftragnehmers erstrecken sich auch auf die Ressourcen und Kapazitäten anderer Unternehmen, für die der Auftragnehmer im Vergabeverfahren angegeben hat, dass er sie bei der Auftragsausführung in Anspruch nehmen wird (Unterauftragnehmer und Eignungsleihe). Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Verfügbarkeit dieser Ressourcen und Kapazitäten hinreichend abzusichern und gegebenenfalls gegenüber den anderen Unternehmen durchzusetzen. Andere Unternehmen im Sinne von Satz 1, für die ein Ausschlussgrund im Sinne der §§ 123 Abs. 1 bis 4; 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder 7 GWB oder nach den in § 124 Abs. 2 GWB genannten Vorschriften vorliegt oder eintritt, hat der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin unverzüglich zu ersetzen. Dasselbe gilt für Unterauftragnehmer des Auftragnehmers und andere Unternehmen, auf deren Kapazitäten sich der Auftragnehmer im Vergabeverfahren berufen hat (Eignungsleihe), die die für den Unterauftrag oder die Eignungsleihe erforderlichen Eignungsanforderungen nicht oder nicht mehr erfüllen.
- (7) Der Auftragnehmer benennt, sofern nicht bereits im Vergabeverfahren geschehen, unverzüglich nach Vertragsschluss die nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung erforderlichen, für die Ausführung der Leistung zuständigen Personen unter Angabe der jeweiligen Verantwortlichkeiten, Kontaktdaten und Erreichbarkeiten. Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin unverzüglich über Änderungen in Bezug auf diese Personen. Unbeschadet seiner beschäftigungspolitischen Nebenpflichten (s. Nummer 12) vermeidet der Auftragnehmer nach Möglichkeit Fluktuationen und häufige Veränderungen der benannten Personen und sorgt für eine hohe Kontinuität in Bezug auf diese Personen.
- (8) Der Auftragnehmer ist unbeschadet seiner Verpflichtung zur Vorhaltung und zum Einsatz der im Vergabeverfahren benannten Ressourcen und Kapazitäten (s. Nummer 2) verpflichtet, die im Vergabeverfahren namentlich benannten Personen in der jeweils angegebenen Position zur Auftragsausführung einzusetzen. Ein Austausch dieser Personen durch den Auftragnehmer ist

nur aus triftigem Grund (z.B. Urlaub, Krankheit, Ausscheiden, Schwangerschaft usw.) und nur nach vorheriger Anzeige gegenüber der Auftraggeberin zulässig. Im Falle eines zulässigen Austauschs ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine mindestens gleichwertig qualifizierte Person als Ersatz einzusetzen.

- (9) Unbeschadet weitergehender Vorgaben in der Leistungsbeschreibung setzt der Auftragnehmer zur Auftragsausführung nur solche Personen (einschließlich etwaiger Stellvertretungen) ein, die für die Leistungserbringung in der vereinbarten Qualität geeignet und zuverlässig, für die jeweils vorgesehene Funktion hinreichend qualifiziert und geschult sowie durch den Auftragnehmer eingewiesen und eingearbeitet sind.
- (10) Unbeschadet der sachlichen, fachlichen, zeitlichen und örtlichen Bindungen durch die vertrags-, zeit- und ordnungsgemäße Auftragsausführung führt der Auftragnehmer die von ihm geschuldeten Leistungen selbständig und in eigener Verantwortung aus. Das Weisungsrecht gegenüber den vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen verbleibt allein beim Auftragnehmer. Die Auftraggeberin hat gegenüber diesen Personen keine arbeitsorganisatorischen Weisungsbefugnisse; sonstige Rechte der Auftraggeberin (z.B. Eigentum, Hausrecht, Schutzrechte/-pflichten) bleiben unberührt. Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen werden nicht in die betrieblichen Abläufe der Auftraggeberin eingegliedert. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass berechnete Weisungen der Auftraggeberin, die zur vertrags-, zeit- und ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlich sind, durch die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen eingehalten und umgesetzt werden.
- (11) Der Auftragnehmer darf die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin Dritten übertragen (Unteraufträge) oder einen Dritten, dem die Auftraggeberin zugestimmt hat, durch einen anderen Dritten austauschen. Als wesentliche Teilleistungen gelten insbesondere solche, die die Qualität der vertraglich geschuldeten Leistungen beeinflussen und nicht nur in zu vernachlässigendem Umfang anfallen. Unterauftragnehmer werden nicht Vertragspartner der Auftraggeberin; § 132 Abs. 2 Nr. 4 lit. c GWB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist für die Vertragserfüllung gegenüber der Auftraggeberin ausschließlich allein verantwortlich.
- (12) Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin in jedem Fall vor dem erstmaligen Einsatz die Namen, die gesetzlichen Vertreter und die Kontaktdaten aller eingesetzten Unterauftragnehmer anzugeben und etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Die Zustimmung nach Absatz (11) kann die Auftraggeberin von einer vorherigen Prüfung der Eignung der Unterauftragnehmer abhängig machen, soweit diese Prüfung nicht bereits im Zuge des Vergabeverfahrens erfolgt ist. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin auf Verlangen die erforderlichen Erklärungen und Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB in Bezug auf den Unterauftragnehmer sowie zur Erfüllung der Eignungskriterien durch den Unterauftragnehmer (Erlaubnis und Befähigung zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie berufliche und technische Leistungsfähigkeit) hinsichtlich der von diesem auszuführenden Teilleistungen vorzulegen.
- (13) Soweit der Auftragnehmer Unterauftragnehmer einsetzt, hat er bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen und die Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich bei den vertragsgegenständlichen Leistungen um einen öffentlichen Auftrag handelt und die vereinbarten Preise der Verordnung PR Nr. 30/53 unterliegen. Der Auftragnehmer wird mit den von ihm eingesetzten Unterauftragnehmern insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, der Gewährleistung und der Sicherheitsleistungen, vereinbaren, als sie nach diesem Vertrag vereinbart sind. Bei der Unterbeauftragung sind unbeschadet weitergehender Verpflichtungen nach den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) zum Vertragsbestandteil des Unterauftrags zu machen. Der Auftragnehmer hat den von ihm eingesetzten Unterauftragnehmern mindestens die den Auftragnehmer für die übertragenen Teilleistungen nach dem vorliegenden Vertrag treffenden Pflichten aufzuerlegen.

und vertraglich abzusichern sowie deren Einhaltung zu überwachen. Der Auftragnehmer darf insbesondere nur solche Unterauftragnehmer einsetzen, die sich zur Einhaltung der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) sowie zur Einhaltung der beschäftigungspolitischen Pflichten (s. Nummer 12) verpflichten. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen.

3. Preise, Skonto

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer der Vertragslaufzeit. Mit den vereinbarten Preisen sind alle vereinbarten Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers einschließlich solcher Nebenleistungen, die für eine vollständige und mangelfreie Leistungserbringung erforderlich sind, abgegolten. Mit den vereinbarten Preisen sind auch sämtliche Nebenkosten einschließlich Reise- und Materialkosten (z.B. Lohn- und Lohnnebenkosten, übertarifliche Zulagen, Zeit- und Erschwerniszuschläge, Verpackungs- und Transportkosten, Rollgeld, Fracht, Spesen, Betriebsmittel, Versicherungen, Abgaben, Gebühren, Nutzungs- und Lizenzgebühren usw.) einschließlich der Kosten für vom Auftragnehmer in die Leistungserbringung eingebundene Dritte (z.B. Unterauftragnehmer) abgegolten.
- (2) Etwaige Unklarheiten, Lücken, Widersprüche oder Fehler in den Vertragsbestandteilen, die vom Auftragnehmer vor der Abgabe seines verbindlichen (endgültigen) Angebotes erkannt wurden oder für ihn erkennbar waren, können, soweit deshalb eine Anpassung der Leistung des Auftragnehmers erforderlich wird, keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Mehrvergütung oder Mehrkosten begründen, wenn der Auftragnehmer sie der Auftraggeberin nicht vor der Abgabe des Angebotes im Vergabeverfahren mitgeteilt hat, es sei denn, der Auftragnehmer hat die unterlassene Mitteilung nicht zu vertreten. § 313 BGB bleibt unberührt.
- (3) Die vereinbarten Preise unterliegen der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53) vom 21. November 1953 (BANz Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 25.11.2021 (BGBl. I S. 4968). Satz 1 gilt auch für mittelbare Leistungen, z.B. Unteraufträge (§ 2 Abs. 4 VO PR 30/53). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Unterauftragnehmer sowie andere Unternehmen, deren Kapazitäten der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags in Anspruch nimmt, vor der Vergabe der Unteraufträge bzw. dem Abschluss entsprechender Verträge mit anderen Unternehmen auf die Geltung der VO PR 30/53 hinzuweisen und die Prüfungsrechte der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden vertraglich zu vereinbaren.
- (4) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird bei Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung ein Skonto von 2 v.H. des Rechnungsbetrages abgezogen. Der Skonto wird von allen Zahlungen (einschließlich Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags-, Schluss- und Teilschlusszahlungen) abgezogen. Die Skontofrist beginnt mit Zugang der prüfbaren Rechnung (Teilrechnung) nebst quittiertem Leistungsnachweis und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung (Teilvertragserfüllung) durch den Auftragnehmer. Macht die Auftraggeberin berechnigte Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt. Dieser Absatz gilt nicht für Leistungen, bei denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Preisbindung) die Gewährung eines Skontos ausgeschlossen ist, insbesondere nicht bei preisgebundenen Verlagserzeugnissen.

4. Schriftform

- (1) Vereinbarungen und Erklärungen, die den Vertrag betreffen, werden grundsätzlich schriftlich oder in elektronischer Textform gemäß § 126b BGB getroffen. Änderungen des Vertrags – auch dieser Klausel selbst – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit wenigstens der Textform gemäß § 126b BGB, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Vertragsänderungen müssen sich ausdrücklich auf den Vertrag beziehen. Den Vertrag betreffende mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung in Textform durch die Auftraggeberin. Liegt eine solche schriftliche oder elektronische Bestätigung in Textform nicht vor, trägt im Zweifel die Beweislast, wer sich auf die mündliche

Abrede oder Erklärung beruft. Zu beweisen ist in diesem Falle der Inhalt der Abrede und die Behauptung, dass keine schriftliche Bestätigung darüber erfolgen sollte.

- (2) Der Empfang des Auftragsschreibens/Zuschlags ist vom Auftragnehmer unverzüglich, schriftlich oder elektronisch in Textform der Auftraggeberin zu bestätigen.

5. Qualitätssicherung / Güteprüfung

- (1) Der Auftragnehmer sichert der Auftraggeberin zu, das im Angebot dargestellte Verfahren zur Qualitätssicherung einzuhalten und Änderungen unverzüglich der Auftraggeberin anzuzeigen.
- (2) Die Auftraggeberin behält sich vor, das vom Auftragnehmer praktizierte Qualitäts-Management-System (QMS) zu überprüfen.
- (3) Die Auftraggeberin ist im Rahmen der Güteprüfung berechtigt, sich mit angemessener Vorankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten vor Ort beim Auftragnehmer, in den zur Auftragsausführung eingesetzten Geschäfts- und Produktionsräumen, über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion bzw. Dienstleistung zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle zur Güteprüfung erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- (4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, chemische und physikalische Untersuchungen, zwecks Prüfung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen Forderungen durch den Auftragnehmer, durch öffentlich oder öffentlich anerkannte Fachinstitute oder Sachverständige vornehmen zu lassen, wenn diese Untersuchungen nicht durch die Auftraggeberin mit eigenen Mitteln oder mit Mitteln des Auftragnehmers zweifelsfrei durchgeführt werden können. Die Kosten derartiger Untersuchungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers, wenn sie der Klärung von Zweifelsfragen dienen, deren Entstehung oder Fortbestand vom Auftragnehmer schuldhaft verursacht wurden oder zu vertreten sind.
- (5) Für die vom Auftragnehmer kostenlos für die Güteprüfung zur Verfügung zu stellenden Prüfeinrichtungen ist – falls eine amtliche Eichbescheinigung nicht vorliegt – die Messgenauigkeit der Prüfmittel auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Im Übrigen gilt § 12 VOL/B.

6. Erfüllungsort, Zahlungsort

- (1) Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg gemäß der Leistungsbeschreibung eintreten hat. Fehlt eine derartige vertragliche Festlegung, ist der Erfüllungsort der Sitz der Auftraggeberin (Adresse der Hauptstelle).
- (2) Der Zahlungsort ist der Sitz der Bank der Auftraggeberin.

7. Eigentumsübertragung bei Lieferung

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin mit der Lieferung das vorbehaltlose, unbelastete, sach- und rechtsmangelfreie Eigentum an den gelieferten Sachen zu verschaffen. Dies gilt nicht für Pack- und Transportmittel.

8. Verpackung, Transport, Transportkosten

- (1) Der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel (Transportverpackungen) unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen nach Art, Gewicht und Volumen der vertraglichen Leistungen sowie des eingesetzten Transportmittels zu verwenden.
- (2) Bei der Wahl der Transportmittel und -wege sowie Packmittel hat der Auftragnehmer die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und möglichst umwelt- und ressourcenschonend vorzugehen. Soweit für den Auftragnehmer verfügbar, hat er vorrangig elektrisch betriebene Fahrzeuge für Transport und Lieferung einzusetzen. Transportverpackungen aus Karton müssen zu mindestens 70 Prozent (Masse) aus recyceltem Material bestehen.

- (3) Die Kosten des Transports trägt der Auftragnehmer, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Dies gilt auch für Nebenkosten des Transportes.
- (4) Soweit die Auftraggeberin die Transportkosten übernimmt, hat der Auftragnehmer die anfallenden Kosten bis zum Abschluss der Versendung und Abrechnung kostenfrei zu verauslagen.
- (5) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer die zur Auftragsausführung eingesetzten Packmittel (Transportverpackungen) unmittelbar nach der erfolgten Lieferung und dem Entpacken kostenfrei zurück zu nehmen. Sofern die Packmittel nicht wiederverwendbar sind, hat sie der Auftragnehmer einer möglichst umwelt- und ressourcenschonenden Verwertung oder (nachrangig) Entsorgung zuzuführen.

9. Rechnung, Zahlung

- (1) Zur Abrechnung gelten die Bedingungen der Leistungsbeschreibung.
- (2) Rechnungen, die die vertraglich festgelegten Bedingungen nicht erfüllen und/oder denen die vertraglich festgelegten Unterlagen nicht beigefügt sind, werden von der Auftraggeberin zurückgesandt und nicht beglichen.
- (3) Rechnungen im XRechnungsformat (BANz AT 10.10.2017 B1) sind über die OZG-Rechnungseingangsplattform (<https://xrechnung-bdr.de>) mit der Leitweg-ID: 11-2000009001-83 einzureichen. XRechnungen werden nach dem Berliner E-Rechnungsgesetz (BERG) und der aufgrund § 3 BERG erlassenen E-Rechnungsverordnung (ERechV) empfangen und verarbeitet.
- (4) Die Begleichung der Rechnungen erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, binnen 30 Kalendertagen nach Fälligkeit. Die Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Zugang einer prüfbaren Rechnung mit einem von der Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis (Lieferschein) bezogen auf den Abrechnungszeitraum (Abrechnungszeitpunkt) ein.
- (5) Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Zahlungsanweisung der Tag der Abbuchung auf dem Konto des Zahlenden; auf eine verzögerte Wertungsstellung auf dem Konto des Zahlungsempfängers kommt es nicht an.
- (6) Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

10. Verschwiegenheit, Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Abwicklung zugänglich werdenden vertraulichen Informationen der Auftraggeberin, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, vertraulich zu behandeln. Die Pflicht zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung dieses Vertrages an. Unbeschadet weitergehender Bestimmungen gelten insbesondere solche Informationen als vertraulich, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder dessen Ausführung dem Auftragnehmer aus der Sphäre der Auftraggeberin (inklusive ggf. deren Beauftragte) und/oder der Bibliotheksnutzenden zugänglich werden und die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder die ein verständiger Dritter als schützenswert und damit vertraulich zu behandeln ansehen würde. Keine vertraulichen Informationen sind dagegen solche, die allgemein bekannt sind oder ohne ein mitwirkendes Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt werden, die (unbeschadet anderweitiger Vertraulichkeitspflichten des Auftragnehmers) dem Auftragnehmer bereits vor Abschluss dieses Vertrages bekannt waren oder dem Auftragnehmer anderweitig (ohne einen Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages) rechtmäßig bekannt werden. Vertrauliche Informationen sind von dem Auftragnehmer geheim zu halten und vor einer Kenntnisnahme unbefugter Dritter wirksam zu schützen. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist verboten, soweit nicht die Weitergabe zur Abwicklung des Vertrages zwingend erforderlich oder der Auftragnehmer zur Offenlegung durch einen gerichtlichen Beschluss, eine behördliche Anordnung oder aufgrund eines Gesetzes zwingend verpflichtet ist.

- (3) Eine Weitergabe der vom Auftragnehmer geheim zu haltenden Informationen an Dritte ist im Übrigen nur zulässig, soweit die Weitergabe zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist und die Dritten ihrerseits in mindestens gleichem Umfang wie der Auftragnehmer zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung der Dritten ist der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Im Übrigen gilt § 3 Nr. 2 VOL/B.

11. Veränderungen der Eignung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin eine Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen, insbesondere wenn er:
- beabsichtigt, einen Insolvenzantrag zu stellen;
 - beabsichtigt, sein Unternehmen aufzugeben bzw. zu veräußern;
 - eine nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeit hat.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin jedwede Änderung in Bezug auf das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB oder § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder 7 GWB oder nach den in § 124 Abs. 2 GWB genannten Vorschriften sowie jedwede für die Vertragsabwicklung relevante Veränderung in Bezug auf seine Eignung (Erlaubnis und Befähigung zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie berufliche und technische Leistungsfähigkeit) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das schließt die Pflicht zur Ankündigung absehbarer Veränderungen ein. Dieselben Mitteilungspflichten treffen den Auftragnehmer hinsichtlich etwaiger Ausschlussgründe oder Veränderungen der Eignung in Bezug auf von ihm zur Vertragsabwicklung eingesetzter Unterauftragnehmer sowie in Bezug auf andere Unternehmen, deren Kapazitäten der Auftragnehmer zur Auftragsausführung in Anspruch nimmt („Eignungsleihe“).

12. Beschäftigungspolitische Verpflichtungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, insbesondere nach den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) bei der Abwicklung dieses Vertrages seinen Arbeitnehmer/-innen wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Ausländische Arbeitskräfte, die im Inland eingesetzt werden, müssen im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sein. Der Auftragnehmer hat durch Prüfung und Abnahme entsprechender Verpflichtungen sicherzustellen, dass die von ihm bei der Leistungserbringung eingesetzten Unterauftragnehmer und Personalverleiher die vorgenannten Pflichten ebenfalls einhalten.
- (2) Der Auftragnehmer sichert insbesondere zu, dass er bei der Leistungserbringung die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG in der jeweils gültigen Fassung) beachtet und einhält und zur Eindämmung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung auch mit der Auftraggeberin zusammenarbeiten wird. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn ihm Hinweise oder Anhaltspunkte bekannt werden, die den Schluss zulassen, dass an der Auftragsausführung Beteiligte ihre sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht nachkommen.
- (3) Für den Fall, dass die Auftraggeberin von Beschäftigten des Auftragnehmers oder eines vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmers oder Personalverleihers oder von Behörden oder Sozialversicherungsträgern im Zusammenhang mit der Auftragsausführung auf Zahlung des Mindestlohns oder Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen für die vorgenannten Beschäftigten in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von diesen Ansprüchen frei. Der Auftragnehmer trägt auch die Kosten (einschließlich Rechtsverteidigungskosten), die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen.

13. Laufzeit und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem Zugang des Zuschlagsschreibens auf das verbindliche (endgültige) Angebot des Auftragnehmers im Vergabeverfahren. Der Leistungsbeginn und die Leistungszeit richten sich nach der Leistungsbeschreibung.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger, zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung durch die Auftraggeberin berechtigender Grund liegt unbeschadet weitergehender Ansprüche insbesondere vor, wenn:
 - a) der Auftragnehmer im Vergabeverfahren in Bezug auf Ausschlussgründe (§§ 123 bis 126 GWB) oder Eignungskriterien gegenüber der Auftraggeberin eine Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB) oder in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien schuldhaft unvollständige oder fehlerhafte Angaben gemacht hat, die zu einem anderen Vergabeergebnis hätten führen können, wenn sie der Auftraggeberin rechtzeitig, vollständig und zutreffend bekannt gewesen wären;
 - b) bei Vertragsschluss in Bezug auf den Auftragnehmer ein Ausschlussgrund im Sinne der § 123 Abs. 1 bis 4 GWB oder § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder 7 GWB oder nach den in § 124 Abs. 2 GWB genannten Vorschriften vorlag, es sei denn, dass der Ausschlussgrund und alle Umstände, die zu dessen Beurteilung wesentlich sind, der Auftraggeberin bei Vertragsschluss vollständig bekannt waren;
 - c) bei Vertragsschluss in Bezug auf den Auftragnehmer ein Ausschlussgrund im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 GWB vorlag und der Auftragnehmer den Ausschlussgrund oder die Umstände, die zu dessen Beurteilung wesentlich sind, verschleiert hat (z.B. auch durch kollusives Zusammenwirken mit Bediensteten oder Beauftragten der Auftraggeberin);
 - d) nach Vertragsschluss in Bezug auf den Auftragnehmer ein Ausschlussgrund im Sinne der § 123 Abs. 1 bis 4 GWB oder § 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder 7 GWB oder nach den in § 124 Abs. 2 GWB genannten Vorschriften eintritt und der Auftraggeberin deshalb ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein Festhalten am Vertrag ist der Auftraggeberin insbesondere dann nicht zumutbar, wenn sich die Umstände, die den Ausschlussgrund begründen, negativ auch auf die Abwicklung des Vertrages oder auf die Wahrnehmung der Auftraggeberin in der Öffentlichkeit auswirken können und der Auftragnehmer nicht unverzüglich effektive Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB durchführt oder diese nicht ausreichen, um die Auswirkungen des Ausschlussgrundes zeitnah und angemessen zu beseitigen. Die Auftraggeberin kann dem Auftragnehmer für eine Selbstreinigung eine angemessene Frist setzen und nach deren Ablauf den Vertrag kündigen, wenn die gebotene Selbstreinigung unterbleibt oder unzureichend ist.
 - e) seinen Verpflichtungen oder Zusagen zur Vorhaltung und zum Einsatz von Ressourcen und Kapazitäten (z.B. Personal, Ausstattung usw.), die er im Zuge des Vergabeverfahrens zur Darlegung seiner Leistungsfähigkeit oder der Qualität seines Angebotes angegeben hat, nicht erfüllt und die vertrags-, zeit- und ordnungsgemäße Auftragsausführung dadurch beeinträchtigt wird;
 - f) in Bezug auf einen Unterauftragnehmer des Auftragnehmers oder in Bezug auf ein anderes Unternehmen, auf dessen Kapazitäten sich der Auftragnehmer im Vergabeverfahren berufen hat (Eignungsleihe), ein Ausschlussgrund im Sinne der §§ 123 Abs. 1 bis 4; 124 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder 7 GWB oder nach den in § 124 Abs. 2 GWB genannten Vorschriften vorliegt oder eintritt und der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer bzw. das andere Unternehmen – trotz einer schriftlichen Aufforderung und angemessenen Fristsetzung zur Abhilfe durch die Auftraggeberin – nicht ersetzt;
 - g) ein Unterauftragnehmer des Auftragnehmers oder ein anderes Unternehmen, auf dessen Kapazitäten sich der Auftragnehmer im Vergabeverfahren berufen hat (Eignungsleihe), die

für den Unterauftrag oder die Eignungsleihe erforderlichen Eignungsanforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt und der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer bzw. das andere Unternehmen – trotz einer schriftlichen Aufforderung und angemessenen Fristsetzung zur Abhilfe durch die Auftraggeberin – nicht ersetzt;

- h) der Auftragnehmer – trotz einer schriftlichen Aufforderung und angemessenen Fristsetzung zur Abhilfe durch die Auftraggeberin – Teilleistungen nach diesem Vertrag ohne Zustimmung der Auftraggeberin und in nicht nur vernachlässigbarem Umfang von Unterauftragnehmern ausführen lässt oder Unterauftragnehmer, zu deren Einsatz er verpflichtet ist, nicht einsetzt;
 - i) die Auftraggeberin von Beschäftigten des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Unterauftragnehmers oder Personalverleihers berechtigterweise als Bürge nach § 13 MiLoG oder § 14 AEntG in Anspruch genommen wird;
 - j) der Auftragnehmer seine Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen in Bezug auf das Vorliegen von Ausschlussgründen sowie in Bezug auf seine Eignung (Leistungsfähigkeit) in nicht nur unerheblicher Weise oder wiederholt verletzt;
 - k) der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt;
- (4) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (§ 126b BGB).
- (5) In den Fällen von Absatz (3) Buchstabe a) bis c) kann die Auftraggeberin anstelle einer Kündigung vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung bzw. eines Rücktritts bleiben weitgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, unberührt. Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenden vorzeitigen Vertragsbeendigung ist die Auftraggeberin insbesondere berechtigt, vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihr durch die vorzeitigen Vertragsbeendigung entsteht; dazu gehören auch die Mehrkosten durch die Leistungen Dritter (Ersatzaufträge), einschließlich der zur Deckung eines dringlichen Bedarfs der Auftraggeberin erforderlichen interimswise Ersatzvornahmen und -maßnahmen (z.B. Sicherung, Überbrückung), sowie die Mehrkosten durch hierfür gegebenenfalls erforderliche Vergabeverfahren.
- (7) Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen nach der Leistungsbeschreibung unterstützt der Auftragnehmer die Auftraggeberin in zumutbarem Umfang bereits vor der Beendigung des Vertrages bei der Vorbereitung einer Übertragung und reibungslosen Übergabe der vertragsgegenständlichen Leistungen an einen nachfolgenden Leistungserbringer. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, der Auftraggeberin diejenigen Informationen über die Auftragsausführung zur Verfügung zu stellen, über die er unschwer Auskunft erteilen kann und über die die Auftraggeberin nicht, nicht vollständig oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verfügt. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer Auskünfte über den Stand seiner Arbeiten zu erteilen. Bei der Übergabe ist der Auftragnehmer zur Kooperation mit der Auftraggeberin und dem nachfolgenden Leistungserbringer verpflichtet.
- (8) Von einer Vertragsbeendigung bleiben die nachvertraglichen Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, unberührt.

14. Haftung, Versicherung

- (1) Die Vertragsparteien haften hinsichtlich der Erfüllung aller wechselseitigen Pflichten aus dem Auftrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen (einschließlich von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer) zu vertreten sind. § 14 Nr. 2 Buchst. b) VOL/B findet in Ansehung der Ziele der Rahmenvereinbarung keine Anwendung.

- (3) Die Auftraggeberin leistet dem Auftragnehmer Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:
- a) Die Auftraggeberin haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen oder auf einer Arglist ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
 - b) Die Auftraggeberin haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Sie haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften sie im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 bis 3 gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Auftraggeberin betroffen ist.
 - c) Eine weitergehende Haftung der Auftraggeberin ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Auftraggeberin.
- (4) Für die Dauer der Leistungsausführung ist vom Auftragnehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadensfall in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, mindestens zweifach maximiert pro Versicherungsjahr, vorzuhalten. Die Versicherung muss die Haftung des Auftragnehmers für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung möglicherweise entstehenden Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer abdecken, soweit diese Schadensersatzansprüche in einem Zahlungsanspruch bestehen oder in Geld übergehen können. Im Versicherungsfall muss die Auftraggeberin die Leistungsansprüche aus der Versicherung nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht vor einem deutschen Gericht geltend machen können. Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft ist eine entsprechende Projektversicherung oder eine entsprechende Versicherung für alle Mitglieder im Hinblick auf deren Leistungsanteile nachzuweisen. Im Falle einer Unterauftragsvergabe muss sich die Versicherung auch auf die Unterauftragnehmer erstrecken, andernfalls ist eine entsprechende Versicherung der Unterauftragnehmer im Hinblick auf die von diesen auszuführenden Leistungen nachzuweisen. Das Bestehen einer entsprechenden Versicherung ist der Auftraggeberin spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss sowie jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

15. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte, Abtretung

- (1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien als solche berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Leistungsverweigerung. Macht der Auftragnehmer ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, den Betrag oder Wert zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend macht.
- (2) Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne deren vorherige und mindestens in Textform (§ 126b BGB) erklärte Zustimmung nicht abgetreten werden.

16. Vertragsstrafen

- (1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, vereinbarte Vertragsstrafen neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- (2) Wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass es sich bei einem vertragsstrafebewehrten Vorgang nur um leichtes Verschulden und/oder einen geringfügigen Verstoß handelt oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, sieht die Auftraggeberin in der Regel und nach billigem Ermessen von der Einforderung der Strafe ab.

- (3) Sämtliche in einem Kalenderjahr vom Auftragnehmer nach dem Vertrag verwirkten Vertragsstrafen sind insgesamt (kumuliert) auf maximal 5 % des Nettorechnungswertes der Leistungen des Auftragnehmers (exklusive Umsatzsteuer und durchlaufende Posten) in diesem Kalenderjahr beschränkt.

17. Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er über die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie Zustimmungen und Rechte Dritter verfügt, die er benötigt, um seine Leistungen vertragsgemäß zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu prüfen, ob seine Leistungserbringung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für die Auftraggeberin nicht.
- (3) Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass der Auftraggeberin die zur Erfüllung der Ziele und Zwecke des Vertrages erforderlichen Nutzungsrechte an den Leistungen des Auftragnehmers übertragen werden.
- (4) Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung von deren Rechten im Zusammenhang mit der Auftragsausführung resultieren. Der Auftragnehmer trägt auch die Kosten (einschließlich Rechtsverteidigungskosten), die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen.

18. Verwendung und Speicherung von Daten

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Geschäftsdaten von der Auftraggeberin im Rahmen der EDV verarbeitet und gespeichert werden. Im Übrigen gelten die im Vergabeverfahren von der Auftraggeberin gegebenen Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in der Anlage der Teilnahmebedingungen.

19. Sprache, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Vertragsgesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- (2) Die Vertragssprache ist die deutsche Sprache. Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Kommunikation zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer in deutscher Schrift und Sprache.
- (3) Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis der Gerichtsstand Berlin (Sitz der Auftraggeberin) vereinbart. Die Auftraggeberin ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers anzurufen. Ist der Auftragnehmer keine Person im Sinne von Satz 1, so gilt die gesetzliche Regelung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit das Festhalten am Vertrag für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich eine Regelungslücke zeigt. Die Parteien werden eine unwirksame, undurchführbare oder fehlende Bestimmung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages unter der besonderen Berücksichtigung der Zielstellungen der Leistungsbeschreibung am nächsten kommt, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist (§ 132 GWB).

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

(Wirt-215)

Ergänzend gelten die nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen:

1. Preisgleitklausel

Eine Preisgleitung ist nicht vereinbart.

2. Ausführungsfristen

Es gelten die Regelungen der Leistungsbeschreibung.

3. - frei -

4. Vertragsstrafen

In Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vom 22.04.2020 (GVBl. S. 276) werden die in den Besonderen Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG - Teil B (Wirt-2144) aufgeführten Sanktionsmöglichkeiten für den Fall, dass der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine nach §15 BerlAVG vereinbarten Verpflichtungen verstößt, vereinbart. Im Übrigen gelten die Leistungsbeschreibung und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

5. Güteprüfung

Es gelten die Leistungsbeschreibung und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

6. - frei -

7. - frei -

8. - frei -

9. Zahlungen

Mit Ausnahme der monatlichen Pauschalvergütung für Betrieb, Systempflege und Betreuung (Nummer 1.2 EVB-IT-Vertrag, Anlage E01) sind keine Vorauszahlungen vereinbart.

10. Rechnungen

Es gelten die Leistungsbeschreibung und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

11. Skontoabzüge

Es gelten die Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

12. - frei -

13. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Darüber hinaus gelten ergänzend folgende Besonderen Vertragsbedingungen:

- zu Mindeststundenentgelt und Tariftreue - Teil A (Wirt-214)
- zur Frauenförderverordnung - Teil A (Wirt-2141)
- Scientology-Schutzklausel (Wirt-2142)
- zur Verhinderung von Benachteiligungen - Teil A (Wirt-2143)
- über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG - Teil B (Wirt-2144)

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zu Mindeststundenentgelt und Tariftreue

(Teil A) (Wirt-214)

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung dieses Auftrags die folgend benannten Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertraglichen Entgelte zu zahlen:

1.1.1 Mindestens die Entgelte einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,

1.1.2 Unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; im Einzelnen werden die in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Entlohnungsregelungen der beigefügten „Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart,

1.1.3 Mindestens das Mindestentgelt je Zeitstunde in Höhe von **14,84 Euro** brutto; ausgenommen sind Auszubildende.

1.2 Treffen den Auftragnehmer mehr als nur eine dieser Verpflichtungen nach 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Regelung maßgeblich.

1.3 Die Verpflichtungen bestehen nicht, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden.

2. Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 1 zu verpflichten.

2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.

2.3 Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn:

2.3.1 der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist,

2.3.2 der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,

2.3.3 der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von **75.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von **500.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.

2.4 Abweichend von 2.3.3. ist ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach 1.1.2. zu verpflichten, wenn der betreffende Unterauftrag einen Wert von 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) erreicht und für die von dem Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu erbringende Leistung eine der nach 1.1.2. vereinbarten Tarifbroschüren einschlägig ist. Die Ausnahmen nach 2.3.1. und 2.3.2. bleiben unberührt.

2.5 Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1, 2.2 und 2.4 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.

2.6 Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach 1., so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

Anlage: Tarifbroschüre Elektro- und Informationstechnisches Handwerk (Stand 25.03.2025)

Hinweis: Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus Teil B (Wirt-2144; s.u.).

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Frauenförderverordnung

(Teil A) (Wirt-2141)

Der oder die Auftragnehmende verpflichtet sich,

1. das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
2. sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Nachunternehmer sich abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklärt. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den/die Nachunternehmer/-in wird der oder dem Auftragnehmenden zugerechnet.
3. abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen.

Hinweis: Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus Teil B (Wirt-2144; s.u.).

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) Scientology-Schutzklausel

nach Rundschreiben WiEnBe II D Nr. 01/2018 vom 03.04.2018 (Wirt-2142)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen,

dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

Bei einem Verstoß ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Verhinderung von Benachteiligungen

(Teil A) (Wirt-2143)

1. Verpflichtung, Benachteiligungen zu verhindern

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- 1.1** die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, zu beachten,
- 1.2** seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

2 Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette

- 2.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nummer 1 zu verpflichten.
- 2.2** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 2.1. zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.
- 2.3** Ein Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn
 - 2.3.1** der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
 - 2.3.2** der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,
 - 2.3.3** der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von **75.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von **500.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.
- 2.4** Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 2.1 und 2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.
- 2.5** Verstößt ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach 2.1 und 2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach 1., so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

Hinweis: Die Vertragsbedingungen über die Kontrolle dieser Verpflichtungen und Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Verstoßes ergeben sich aus Teil B (Wirt-2144; s.u.).

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen

nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) (Teil B) (Wirt-2144)

Teil B**Der Besonderen Vertragsbedingungen
zu Mindeststundenentgelt und Tariftreue (Wirt-214),
zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (Wirt-2140),
zur Frauenförderung (Wirt-2141),
zur Verhinderung von Benachteiligungen (Wirt-2143) und
über Umweltschutzanforderungen (Wirt-2145)****I. Übertragung dieser BVB entlang der eingesetzten Unterauftragnehmerkette**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in diesem Teil B der Besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen Vereinbarungen an seine Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften weiterzugeben. Diese sind wiederum zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern und/oder Verleihern von Arbeitskräften eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

II. Kontrolle und Sanktionen**1. Kontrolle****1.1 Umfang der Kontrolle**

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren, dass die Einhaltung der nachfolgend benannten Vertragsbedingungen, soweit sie vereinbart wurden, durch den öffentlichen Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrolliert werden kann:

- 1.1.1** Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach denjenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden (s. Wirt-214, Nummer 1.1.1);
- 1.1.2** Zahlung einer Entlohnung an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist (s. Wirt-214, Nummer 1.1.2);
- 1.1.3** Zahlung eines Mindeststundenentgelts an die zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) in der vereinbarten Höhe (s. Wirt-214, Nummer 1.1.3);
- 1.1.4** Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, entsprechend den in der Leistungsbeschreibung und der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ übernommenen Verpflichtungen (s. Wirt-2140);
- 1.1.5** Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (s. Wirt-2141);
- 1.1.6** Umweltschutzanforderungen (Leistungskriterien/Ausführungsbedingungen) (s. Wirt-2145);
- 1.1.7** Übertragung der übernommenen Verpflichtungen an Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette (Wirt-214, Nummer 2 bezüglich der Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte; Wirt-2141 bezüglich der Frauenfördermaßnahmen; Wirt-2145, Nummer 3 bezüglich der in Ausführungsbedingungen vorgegebenen Umweltschutzanforderungen; Wirt-2144, I., bezüglich der in diesem Formblatt enthaltenen Vereinba-

rungen auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette).

1.2 Durchführung der Kontrolle

1.2.1 Der Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrollieren die Einhaltung der unter Nummer II.1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen, indem sie die erforderlichen Unterlagen anfordern oder die für die jeweilige Kontrolle bereit zu haltenden Unterlagen vor Ort in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers bzw. Unterauftragnehmers und/oder Verleihers von Arbeitskräften einsehen.

1.2.2 Der Auftragnehmer bzw. der Unterauftragnehmer und/oder Verleiher hat bei der Kontrolle mitzuwirken, indem er die Unterlagen vollständig und prüffähig vorhält, die erforderlich für die Überprüfung sind, ob die in II.1.1 benannten vereinbarten Vertragsbedingungen eingehalten wurden.

1.2.3 Die Kontrollen erfolgen in Absprache mit dem Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer und/oder Verleiher. Dazu setzt der Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe angemessene Fristen für die Zusendung oder die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung des Aufwands für den Auftragnehmer oder den Unterauftragnehmer. Die Frist für die Zusendung oder Bereitstellung der Unterlagen beträgt mindestens 21 Kalendertage.

1.3 Für die Kontrolle erforderliche Unterlagen

Die vollständigen und prüffähigen Unterlagen bestehen in der Regel bei der Kontrolle auf Einhaltung

1.3.1 der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder des Vergabemindestentgeltes aus:

- Arbeitsverträgen;
- Entgeltnachweisen;
- Arbeitszeitznachweisen;

1.3.2 eines Entgeltes nach einem einzuhaltenden Tarifvertrag zusätzlich zu den Unterlagen aus II.1.3.1 aus:

- Dokumenten zur Zugehörigkeit in eine Lohngruppe/ Entgeltgruppe;
- den einschlägigen Tarifverträgen;

1.3.3 der Weiterverpflichtung der gesamten Unterauftragnehmerkette aus:

- der vertraglichen Verpflichtung des Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften und deren gesamten Unterauftragsnehmerkette bezüglich der zu kontrollierenden Verpflichtungen;
- ggf. Unterauftragnehmerverträgen, Bestellscheinen oder Rechnungen

1.3.4 der ILO–Kernarbeitsnormen aus:

- Gütezeichen oder „anderen gleichwertigen Nachweisen“ (gemäß der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität);
- qualifizierten Herkunftsbesccheinigungen (gem. der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität);
- ggf. weiteren Dokumenten für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. Lieferscheinen, Unterlagen über Liefermengen, Rechnungen, Produktionsmengen;

1.3.5 der Maßnahmen zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus:

- Unterlagen, aus denen jeweils die konkrete Maßnahme zur Frauenförderung und/oder zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisbar hervorgeht;
- Arbeitsverträgen;
- ggf. Nachweis der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen;

1.3.6 der Umweltschutzanforderungen aus:

- Zertifikaten/ Gütezeichen;
- Lieferscheinen oder sonstigen vereinbarten gleichwertigen Nachweisen;
- ggf. weiteren Dokumenten für eine schlüssige Kontrolle, wie z.B. zwischen den ausführenden Unternehmen geschlossene Verträge, Unterlagen über Liefermengen, Bestätigungen über Leistungen etc.

Zusätzlich zu den in den unter II. 1.3.1 bis II.1.3.6 genannten Unterlagen können je nach Einzelfall weitere Unterlagen für eine schlüssige Kontrolle erforderlich sein.

1.4 Schutz von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen

Bei der Durchführung und Dokumentation der Kontrolle werden mögliche Geschäftsgeheimnisse gewahrt. Ebenso werden personenbezogene Daten nur zu Kontrollzwecken verarbeitet und nur den unmittelbar mit den Kontrollen zuständigen Beschäftigten des öffentlichen Auftraggebers bzw. der zentralen Kontrollgruppe zugänglich gemacht. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit werden beachtet.

1.5 Mitwirkung des Auftragnehmers bzw. Unterauftragnehmers und/oder Verleihers von Arbeitskräften bei der Kontrolle; Weitergabe dieser Verpflichtung in der Unterauftragnehmerkette

Der Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer und/oder Verleiher hat an den Kontrollen mitzuwirken (siehe auch II.1.2). Dies beinhaltet neben der Bereitstellung und Übermittlung der unter II.1.3 genannten Unterlagen auch, dass der Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer und/oder Verleiher alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner zur Auftragserfüllung eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle erfüllt, indem er diese insbesondere auch über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt. Diese Verpflichtung hat der Auftragnehmer ebenso innerhalb der gesamten für den Auftrag beauftragten Unterauftragnehmerkette zugunsten des öffentlichen Auftraggebers und der zentralen Kontrollgruppe weiterzugeben. Der Auftragnehmer trägt die eigenen ggf. durch die Kontrolle verursachten Kosten selbst.

2. Sanktionen**2.1 Umfang der Sanktionen**

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer für den Fall sanktionieren kann, dass dieser schuldhaft gegen die in II.1.1.1 bis II.1.1.7 benannten Vertragsbedingungen verstößt, soweit diese vereinbart wurden.

Dies gilt ebenso für einen Verstoß gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen (Wirt-2143), sowie einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht an Kontrollen gemäß II.1.2. Als Sanktionsmöglichkeit kommen die Vertragsstrafe, Kündigung oder Rücktritt, sowie Schadenersatz oder Minderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Betracht.

2.2 Vertragsstrafe**2.2.1** Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren für jeden unter II.2.2.2 benannten schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den in II.2.1 aufgeführten Besonderen Vertragsbe-

dingungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer). Ausgenommen von dieser Vereinbarung sind Verstöße gegen die Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen nach Wirt-2143 Nummer 1.

2.2.2 Ein Verstoß liegt jeweils vor,

- 2.2.2.1** wenn einem zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten nicht mindestens die Entlohnung einschließlich des Mindestentgelts gewährt wurde, die nach dem Mindestlohn-gesetz, einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag oder einer nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz bzw. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben ist (Wirt-214.1, Nummer 1.1.1.). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;
- 2.2.2.2** wenn die Entlohnung nach einem Tarifvertrag mit Geltungsbereich im Land Berlin nicht in der vereinbarten Höhe an einen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten ge-zahlt wurde (Wirt-214 Nummer 1.1.2). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;
- 2.2.2.3** wenn das vergaberechtliche Mindeststundenentgelt nicht in der vereinbarten Höhe an ei-nen zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten gezahlt wurde (Wirt-214 Nummer 1.1.3). Dies gilt je beschäftigter Person je Vertragslaufzeit;
- 2.2.2.4** wenn der mit der „Anlage zur Leistungsbeschreibung: Nachweis ILO-Konformität“ verein-barte Nachweis bezüglich der ILO-Konformität eines bestimmten sensiblen Produktes (Wirt-2140) nicht spätestens mit Lieferung vorgelegt werden kann. Dies gilt je sensiblem Produkt je Teillieferung;
- 2.2.2.5** wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen zur Frauenförderung (Wirt-2141) die verlangte(n) Maßnahme(n) zur Förderung von Frauen und/oder zur Ver-einbarkeit von Familie und Beruf nicht nachweislich durchgeführt oder eingeleitet wur-de(n). Dies gilt je Maßnahme je Vertragslaufzeit;
- 2.2.2.6** wenn entgegen der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen über die Umwelt-schutzanforderungen (Wirt-2145) die mit der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anfor-derungen an die Leistung nicht erfüllt oder die mit den Ausführungsbedingungen verein-barten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden;
- 2.2.2.7** wenn gegen die Pflicht zur Übertragung der übernommenen Verpflichtungen an Unterauf-tragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräften und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette verstoßen wurde (Wirt-214, Nummer 2 bezüglich der Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgel-te; Wirt-2141 bezüglich der Frauenfördermaßnahmen; Wirt 2145, Nummer 3 bezüglich der in Ausführungsbedingungen vorgegebenen Umweltschutzanforderungen; Wirt-2144, I, bezüglich der Übertragung der in diesem Teil B der Besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen Vereinbarungen auf Unterauftragnehmer und/oder Verleiher von Arbeitskräf-ten und Weitergabe dieser Verpflichtung entlang der Unterauftragnehmerkette);
- 2.2.2.8** wenn entgegen der Verpflichtung nach II.1.2 nicht an den Kontrollen zur Einhaltung der unter II.1.1 aufgeführten Vertragsbedingungen mitgewirkt wurde durch vollständige Über-mittlung von Unterlagen zu Kontrollzwecken trotz zweimaliger Aufforderung mit erfolgloser angemessener Fristsetzung oder durch die fehlende Gestattung des Zugangs zu den Un-terlagen im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle;
- 2.2.3** Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder einen Verleiher von Arbeitskräften oder durch einen Unterauftragnehmer in dessen Unterauftragnehmerkette schuldhaft begangen wird.
- 2.2.4** Ist die verwirkte Vertragsstrafe für einen Verstoß unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom Auf-traggeber auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.

2.2.5 Die Summe der Vertragsstrafen für die Verstöße darf insgesamt 5 Prozent der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten. Auf diese maximale Höhe der Vertragsstrafe von 5 Prozent wird eine auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkte Vertragsstrafe angerechnet; soweit nicht anders geregelt, werden hier verwirkte Vertragsstrafen auch auf die maximale Höhe der Vertragsstrafen angerechnet, welche auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkt werden.

2.2.6 Es gelten zudem die §§ 339 ff. BGB.

2.3 Kündigung; Rücktritt

2.3.1 Der Auftraggeber kann bei einem Verstoß gegen die unter II.2.1 aufgeführten vereinbarten Vertragsbedingungen nach seiner Wahl bzw. nach der Art des zugrunde liegenden Vertrages diesen Vertrag kündigen oder von diesem Vertrag zurücktreten.

2.3.2 Die in II.2.2.2 für die Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach II.2.3.1 berechtigen.

2.4 Minderung; Schadensersatz

2.4.1 Der Auftraggeber kann bei einem Verstoß gegen die unter II.2.1 aufgeführten Vertragsbedingungen nach seiner Wahl bzw. der Art des zugrunde liegenden Vertrages eine angemessene Minderung der Vergütung oder Schadenersatz verlangen. Ausgenommen von diesen Ansprüchen sind Verstöße **gegen Maßnahmen** zur Verhinderung von Benachteiligungen nach Wirt-2143 **Nummer 1**.

2.4.2 Die in II.2.2.2 für die Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach II.2.4.1 berechtigen

Hinweis: Der öffentliche Auftraggeber **oder die zentrale Kontrollgruppe** benachrichtigt die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ der Bundeszollverwaltung, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß des Auftragnehmers, eines eingesetzten Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen (§ 16 Abs. 6 BerlAVG).

Hinweise zu EU-Sanktionen gegen Russland

nach Rundschreiben SenWiEnBe II D/ SenSBW V M Nr. 04/2022 vom 26.10.2022 (Wirt-124.1 P)

**Hinweise zur Einhaltung restriktiver Maßnahmen angesichts
der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren**

Gemäß Artikel 5k der Verordnung (EU) 833/2014 in der Fassung der Änderung durch Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08.04.2022 ist es verboten öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfallen, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden (Eignungsleihe).
